

14. Feb. 2022

steyr

Magistrat der Stadt Steyr
Amtsgebäude Reithoffer
Bau-, Anlagen- und Wasserrecht
4400 Steyr • Pyrachstraße 7

EINGEGANGEN

Geschäftszeichen:
BR-SR-2021-293774/71-WAAL

Bearbeiter/-in: Alexandra Wahl
Tel: 07252/ 575-383

E-Mail: baurecht@steyr.gv.at

Himmlitzer Au Immobilien GmbH
Rathausplatz 14
2000 Stockerau

 **KOPIE**

Steyr, 09.02.2022

LAUFNUMMER 000338
AUER EINGABE
WE-NUMMER
REGIEVERRECHNUNG
DATUM 14.2.2022
FREIGABE *sc*

Himmlitzer Au GmbH

**Abbruch des bestehenden Gebäudes und
Errichtung einer Wohnanlage bestehend aus 4 Häusern
in 4400 Steyr, Unterhimmler Straße,
auf der Gfl.109 und Bfl. .105/2, EZ 345, KG Christkindl**

BESCHEID

Aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens, insbesondere der am 08.02.2022 durchgeführten mündlichen Verhandlung, ergeht gemäß § 56 AVG 1991 idgF vom Magistrat der Stadt Steyr als Baubehörde im eigenen Wirkungsbereich der Stadt, der folgende

Spruch:

I. Abbruchbewilligung:

Der Himmlitzer Au GmbH wird gemäß § 35 Oö. Bauordnung 1994 idgF die Abbruchbewilligung für das bestehende Gebäude, in 4400 Steyr, Unterhimmler Straße, auf der Gfl. 109 und Bfl. .105/2, EZ 345, KG Christkindl, entsprechend dem gekennzeichneten Bauplan der **Schneider Lengauer Pühringer Architekten ZT GmbH** und Lageplan im Maßstab 1:500 vom **02.11.2021**, eingelangt beim Magistrat der Stadt Steyr am **25.11.2021**, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN UND AUFLAGEN FÜR DIE ABRUCHARBEITEN

1. Die Abbrucharbeiten sind gemäß § 50 Abs 2 Oö. BauTG 2013 idgF sowie projektgemäß entsprechend der Einreichunterlagen der **Schneider Lengauer Pühringer Architekten ZT GmbH** einschließlich der Baubeschreibung sowie unter Berücksichtigung des bei der mündlichen Verhandlung am 08.02.2022 erstatteten Gutachtens des bautechnischen Amtssachverständigen auszuführen.
2. Der Abbruch von baulichen Anlagen hat iSd Oö. Bautechnikgesetzes idgF, grundsätzlich bis zur Erdgleiche zu erfolgen. Auf Grundflächen, die vor der Straßenfluchtlinie liegen, sind die

Mauern bis 50cm unter das von der Baubehörde angegebene Niveau der künftigen Verkehrsfläche abzutragen.

Kellerdecken sind einzuschlagen, die Sohle von Kellerräumen und sonstige Hohlräume sind zu durchlöchern und die Hohlräume mit geeignetem Schuttmaterial aufzufüllen und zu verdichten. Anschüttungen, insbesondere im Bereich künftiger Verkehrsflächen, sind so zu verdichten, dass nachträgliche Senkungen möglichst vermieden werden.

Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, egal welcher Art, sind an den Endstellen fachgerecht abzuschließen, oder stillzulegen und abzusichern, sodass die Sicherheit von Personen und Benützern der Liegenschaft gewährleistet werden kann. Die verbleibenden Leitungen sind in der Natur zu kennzeichnen.

3. Vor Inangriffnahme der Abbrucharbeiten ist an die Baubehörde eine schriftliche und firmenmäßig unterfertigte Bauführermeldung zu richten, welche den Beginn der Arbeiten anzeigt. Bei einem Wechsel des Bauführers ist dies unverzüglich zu melden und die dem Bescheid zugrundeliegenden Einreichunterlagen einschließlich aller Beilagen sind neuerlich, vor Übernahme der Bauführung, durch den neuen Bauführer zu unterfertigen.
4. Jeder Abbruch hat als Rückbau nach ÖNORM B 3151 zu erfolgen und die Trennpflicht ist zu beachten, wobei vor einem maschinellen Rückbau der Ausbau von wiederverwendbaren Bauteilen und eine Schad- und Störstoffentfernung zu erfolgen hat.
5. Vor Durchführung der Abbrucharbeiten von mehr als 750 Tonnen Bau- und Abbruchabfällen (ausgenommen Bodenaushubmaterial), ist entsprechend § 4 Recycling-Baustoffverordnung eine orientierte Schad- und Störstofferkundung nach ÖNORM B 3151 durch eine rückbaukundige Person durchzuführen. Diese muss über bautechnische Kenntnisse über Abbrucharbeiten, Abfall- und Bauchemie sowie Abfallrecht verfügen.

Wenn zusätzlich zu den 750 Tonnen Bau- und Abbruchabfällen ein Brutto-Rauminhalt von 3500m³ überschritten wird, ist eine Schad- und Störstofferkundung nach ÖNORM EN ISO 16000-32 durch eine externe befugte Fachperson oder Fachanstalt, welche über bautechnische Kenntnisse verfügt, durchzuführen.

Die verpflichtende Dokumentation über die Schad- und Störstofferkundung, ist vom Bauherrn sieben Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

6. Die Baustelle ist während der gesamten Dauer aller dem Abbruch zuzuordnenden Arbeiten, deutlich sichtbar und lesbar firmenmäßig zu kennzeichnen.
7. Die im Einzelfall erforderlichen Vorkehrungen im Interesse des Unfall- und Brandschutzes sowie zur Vermeidung erheblicher Belästigungen durch Staub, Lärm oder Erschütterungen, sind rechtzeitig zu treffen. Der Bauführer hat im Besonderen dafür zu sorgen, dass jeder unnötige störende Lärm auf der Baustelle vermieden wird und die Ableitung von Oberflächenwässern ohne Beeinträchtigung der benachbarten Grundstücke erfolgt.

Hinweise:

Beachten ist zudem § 21 Abs 2 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 betreffend die Meldepflichten von Baurestmassen. Über die ordnungsgemäße Entsorgung der angefallenen Abfälle ist dem Bezirksabfallverband für die Stadt Steyr, Stadtbetriebe Steyr GmbH, nach Beendigung des Abbruchvorhabens vom Bauherrn eine zusammenfassende schriftliche Meldung über die tatsächlich angefallenen Mengen und deren Verbleib (ohne Wiegescheine, Lieferscheine usw.) unverzüglich vorzulegen.

Gemäß § 15 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 dürfen Abfälle nur an jene „Abfallsammler“ übergeben werden, die eine Erlaubnis gemäß § 24a Abfallwirtschaftsgesetz 2002 für die entsprechende Abfallart besitzen. Auskünfte dazu erteilt die Abfallberatung der Stadtbetriebe Steyr GmbH.

Rückbau

Ein „Rückbau“ im Sinne der Recycling-Baustoffverordnung ist der Abbruch eines Bauwerks in umgekehrter Reihenfolge der Errichtung mit dem Ziel, dass die beim Abbruch anfallenden Materialien weitgehend einer Wiederverwendung, Vorbereitung zur Wiederverwendung oder einem Recycling zugeführt werden können, dies unter Trennung der anfallenden Materialien und unter Berücksichtigung der Schadstoffgehalte, sodass eine Vermischung und Verunreinigung der anfallenden Materialien minimiert und ein Entweichen von Schadstoffen verhindert wird.

Trennpflicht

Abfälle, die Schad- und Störstoffe enthalten, sind jedenfalls vor Ort voneinander zu trennen und einer ordnungsgemäßen Behandlung zuzuführen. Als Schadstoffe gelten dabei etwa Asbest, Gips, asbesthaltige, teerhaltige, PCB-haltige oder phenolhaltige Abfälle, (H)FCKW-haltige Dämmstoffe oder Bauteile.

Es ist eine Trennung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, von Baustellenabfällen und anderen Abfällen durchzuführen.

Die Trennung der (für den Rückbau festgelegten) Hauptbestandteile hat grundsätzlich vor Ort oder ausnahmsweise in einer genehmigten Behandlungsanlage zu erfolgen.

Verantwortlich für die Trennung sind der Bauherr und das Bauunternehmen. Der Bauherr muss zudem entsprechende Flächen und Einrichtungen zur Verfügung stellen.

Für allfällige Rücksprachen und Auskünfte stehen Ihnen die Sachverständigen der Stadtbetriebe Steyr GmbH (Tel. 07252 899, DW 221) gerne zur Verfügung.

II. Baubewilligung:

Der Himmlitzer Au Immobilien GmbH wird gemäß § 35 Oö. Bauordnung 1994 idgF die Baubewilligung für die Errichtung einer Wohnanlage bestehend aus 4 Häusern in 4400 Steyr, Unterhimmler Straße, auf der Gfl.109 und Bfl. .105/2, EZ 345, KG Christkindl entsprechend dem bei der mündlichen Verhandlung aufgelegenen und als solchem gekennzeichneten Bauplan der Schneider Lengauer Pühringer Architekten ZT GmbH und Lageplan im Maßstab 1:500 vom **02.11.2021**, eingelangt beim Magistrat der Stadt Steyr am **25.11.2021**, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Die Wohnungstüren sind gemäß OIB RL 2, Tab. 2a als Brandschutztüren der Type EI₂ 30-C auszuführen.
2. Die Verbindungsöffnungen in der Tiefgarage zwischen den beiden Brandabschnitten sind mit Feuerschutz Türen der Type EI₂ 90-C abzuschließen.
3. Feuerschutz Türen, welche betriebsbedingt offen gehalten werden, sind mit Feststellanlagen gemäß TRVB 148 anzusteuern, welche im Brandfall ein selbsttätiges Schließen gewährleisten.
4. Die Fußgängerrampe im Zugangsbereich des Haus A ist barrierefrei gemäß der OIB RL 4 Pkt. 2.2 (Längsgefälle max. 6%) zu gestalten.
5. Sämtliche Fluchtwege und Notausgänge sind mit einer Fluchtwegbeschilderung (gemäß ÖNORM EN ISO 7010 bzw. Kennzeichnungsverordnung) zu kennzeichnen.
6. Die Wohnanlage ist, beschränkt auf die allgemeinen Bereiche (Tiefgarage, Gänge, Treppenhäuser), mit einer Sicherheits- und Notbeleuchtung im Sinne der OVE E8101 und ÖNORM EN 1838 auszustatten.
7. Sämtliche Fluchtwege und Notausgänge sind in der erforderlichen Breite dauerhaft freizuhalten und dürfen durch Anlagerungen und Einbauten nicht verstellt werden.

8. Die Türen im Verlauf der Fluchtwege sind so auszuführen, dass sie von innen jederzeit ohne Verwendung von Hilfsmitteln geöffnet werden können. Türen im Verlauf der Fluchtwege sowie Notausgänge, welche versperrt werden, sind mit entsprechenden Notausgangsschlössern auszustatten.
9. Während der Bauzeit ist auf die Einhaltung von Brandschutzmaßnahmen gemäß der TRVB 149 „Brandschutz auf Baustellen,“ zu achten.
10. Sofern bei der Tiefgarageneinfahrt eine Toranlage zur Ausführung kommt, ist eine Feuerwehrschiesselbox der Type FASB mit dem darin hinterlegten Torschlüssel zu montieren.
11. Die geplanten und im Einreichplan dargestellten Feuerwehrezufahrten, Zugänge und Aufstellflächen sind entsprechend den Vorgaben der TRVB 134 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ auszuführen, so dass der zweckmäßige Einsatz der Feuerwehrfahrzeuge und Feuerwehrgeräten gesichert ist.
12. Die Feuerwehrezufahrten sowie die Aufstellplätze für Einsatzfahrzeuge sind durch deutlich sichtbare Hinweisschilder (gemäß ÖNORM Z 1000 bzw. Kennzeichenverordnung) zu kennzeichnen und gegen unbefugte Benutzung mittels Poller abzuschränken.
13. Für die Wohnanlage ist ein Brandschutzplan entsprechend der TRVB 121 zu erstellen. Dieser ist in zweifacher Ausfertigung in Papierform und als PDF-Datei dem Kommando der Freiwilligen Feuerwehr Steyr zu übermitteln.
14. Installationsschächte sind entweder geschossweise in der Klassifikation EI 90 abzuschotten oder sind Installationsschächte im gesamten Verlauf in der Klassifikation EI 90 hochzuführen.
15. Kabel- und Leitungsdurchführungen welche durch brandabschnittsbildende Bauteile führen sind in der Klassifikation EI 90 gemäß EN 13501-2 zu verschließen.
16. In allen Treppenhäusern sind jeweils im obersten Bereich Rauchabzugsöffnungen (RWA) gemäß den Vorgaben der TRVB S 111, welche einen geometrisch freien Querschnitt von mind. 1 m² aufweisen müssen, auszuführen. Für die Auslösung der Rauchabzugsöffnungen sind manuelle Betätigungsvorrichtungen im Erdgeschoß sowie im obersten Geschoß anzubringen. Weiters sind die Rauchabzugsöffnungen über Rauchmelder automatisch anzusteuern.
17. Die Maßnahmen betreffend der ersten und erweiterten Feuerlöschhilfe (tragbare Handfeuerlöscher) sind in allen Bauteilen entsprechend der TRVB 124 sowie für die Tiefgarage entsprechend der OIB 2.2 Punkt 5.8.1. zu bemessen und auszuführen. Die Standorte der ersten Löschhilfe sind dauerhaft und gut sichtbar (gemäß ÖNORM EN ISO 7010 bzw. Kennzeichnungsverordnung) zu kennzeichnen.
18. Die Feuerlöscher sind alle zwei Jahre einer Überprüfung auf Funktionsfähigkeit unterziehen zu lassen.
19. Im Treppenhaus bei Haus D ist eine trockene Steigleitung (EG bis Tiefgarage), entsprechend der TRVB 128 S, Ausgabe 2012, auszuführen und entsprechend zu kennzeichnen. Die Projektierung bzw. die Situierung der Einspeisestelle hat in Abstimmung mit der FF Steyr zu erfolgen und nach Fertigstellung nachweislich einer Abnahmeprüfung durch einen Fachkundigen zu unterziehen. Weiters wird auf die wiederkehrende Überprüfung gemäß den Vorgaben der TRVB 128 S hingewiesen.
20. In jedem Treppenhaus ist eine Brandschutzordnung auszuhängen. Als Grundlage zur Gestaltung der Brandschutzordnung kann die TRVB 119 "Betriebsbrandschutz-Organisation" herangezogen werden.

21. An den Aufzugstüren sind Hinweisschilder (gemäß Ö-Norm Z 1000 bzw. Kennzeichnungsverordnung) mit der Aufschrift "Aufzug im Brandfall nicht benutzen" gut sichtbar und dauerhaft anzubringen.
22. In allen Treppenhäusern ist im Zugangsbereich eine Feuerwehr-Schlüsselbox (B/H/T 150x150x52 mm, pulverbeschichtet, grau) der Type FASB mit Feuerweherschloss oder ein Rohrzylinder des Lifterrichters zu montieren. In dieser sind der Haustürschlüssel sowie die für die Liftbergung benötigten Schlüssel zu verwahren. Bezüglich der Verwahrung der Schlüssel ist das Einvernehmen mit dem Lifterrichter bzw. mit dem Kommando der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Steyr herzustellen.
23. In der Tiefgarage, ist eine ausreichende Menge an Ölbindemittel für die Aufnahme zweier PKW-Tankinhalte (à 70 l) bereit zu stellen.
24. Bei der Baudurchführung sind die Allgemeinen Bedingungen für die Baubewilligung und die Auflagen der Netz Oberösterreich GmbH einzuhalten bzw. zu beachten.

Hinweis:

In Wohnungen muss in allen Aufenthaltsräumen – ausgenommen in Küchen – sowie in Gängen, über die Fluchtwege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens ein unvernetzter Rauchwarnmelder angeordnet werden. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut werden, dass Brand-rauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN UND AUFLAGEN FÜR DIE BAUBEWILLIGUNG

1. Das Bauvorhaben ist projektgemäß entsprechend dem Austauschbauplan der **Schneider Lengauer Pühringer Architekten ZT GmbH** vom **02.11.2021** einschließlich der Baubeschreibung von einem hiezu befugten Bauführer auszuführen.
2. Die Situierung des Bauvorhabens hat entsprechend den im Lageplan vom **02.11.2021** eingetragenen Kotierungen zu erfolgen. Für die genaue Feststellung und Einhaltung der Kotierungen im Verhältnis zu den Grundgrenzen sind durch den Bauherrn und Bauführer die erforderlichen Sachverständigen beizuziehen. Die Höhenlage des Objektes ist dem Bauplan entsprechend auszuführen.
3. Vor Inangriffnahme der Erd- bzw. Bauarbeiten ist der Baubehörde durch den Bauführer der Zeitpunkt des Baubeginnes anzuzeigen. Die Benützung öffentlichen Gutes für die Durchführung der Bauarbeiten ist nur im unbedingt notwendigen Umfang gestattet. Diesbezüglich ist durch den Bauführer gesondert um die Erteilung der straßenpolizeilichen Bewilligung beim Magistrat der Stadt Steyr anzusuchen. Der Tarifordnung entsprechend ist hierfür ein Entgelt zu entrichten.
4. Vor Baubeginn ist der Baubehörde der Bauführer schriftlich bekannt zu geben. Desgleichen ist jedweder Wechsel in der Bauführung der Baubehörde unverzüglich anzuzeigen und ist der genehmigte Bauplan bei der Baubehörde vor der Übernahme der Bauführung durch den neuen Bauführer zu unterfertigen. Die Baustelle ist während der gesamten Baudauer deutlich sicht- und lesbar firmenmäßig zu kennzeichnen sowie in geeigneter Weise gegen Zutritt durch unbefugte Personen abzusichern.
5. Gemäß § 46 Oö. Bautechnikgesetz 2013 idgF, ist die im Bauplan dargestellte, nicht überbaute Fläche mit einem Ausmaß von **570 m²** als Spielplatz für Kinder / Erholungsfläche zu schaffen und ständig zu erhalten.
6. Gemäß § 43 Oö. Bautechnikgesetz 2013 idgF iVm § 15 Oö. Bautechnikverordnung 2013 idgF ist / sind entsprechend dem Umfang des Bauvorhabens für die Kraftfahrzeuge der Bewohner und Benützer der baulichen Anlage mindestens **47 Stellplätze** zu errichten und ständig zu

erhalten. Diese Verpflichtung ist gemäß § 52 Oö. Bauordnung 1994 idgF, grundbücherlich ob der **EZ 345** der **KG Christkindl** ersichtlich zu machen.

7. Gemäß § 44 Oö. Bautechnikgesetz 2013 idgF iVm § 16 Oö. Bautechnikverordnung 2013 idgF ist / sind entsprechend dem Umfang des Bauvorhabens für die Fahrräder der Bewohner und Benützer der baulichen Anlage mindestens **43 Stellplätze** zu errichten und ständig zu erhalten. Diese Verpflichtung ist gemäß § 52 Oö. Bauordnung 1994 idgF, grundbücherlich ob der **EZ 345** der **KG Christkindl** ersichtlich zu machen.
8. Der Bauführer hat
 - a) die Erreichung der Höhe des Straßenniveaus und
 - b) die Fertigstellung des Rohbaues einschließlich der Dacheindeckung der Baubehörde anzuzeigen.
9. Spätestens 14 Tage vor Beginn der Bauarbeiten, durch welche Leitungen oder Einbauten berührt werden, ist mit den Verfügungsberechtigten (Netz Oberösterreich GmbH, Telekom Austria AG, Stadtbetriebe Steyr - Gas- und Wasserwerk) hinsichtlich der Absicherung bzw Verlegung der Leitungen und Einbauten das Einvernehmen herzustellen.
10. Das Bauvorhaben sowie insbesondere die tragenden Bauteile sind entsprechend der einschlägigen Normen standsicher auszuführen. Die Dimensionierung der Bauteile hat aufgrund einer von einer geeigneten und befugten Fachperson erstellten statischen Berechnung zu erfolgen. Die Bemessung und Ausführung der Fundamente hat entsprechend der vorhandenen Bodenbeschaffenheit zu erfolgen. Die zulässige Bodenbeanspruchung ist, sofern nicht mit Sicherheit anwendbare Versuchsergebnisse oder Erfahrungen vorliegen, aufgrund einer Bodenuntersuchung von einem hiezu befugten Unternehmen ermitteln zu lassen.
11. Der gegenständliche Bauplatz befindet sich in einer Zone mit ausgewiesenem geogenen Baugrundrisiko des Typs A (setzungsempfindlicher Boden). Dies ist bei der Detailplanung, statischen Berechnung, Aushub, Baugrubensicherung und Fundamentierung sowie Ausführung von den hiezu Befugten zu beachten.
12. Die statische Berechnung ist der Baubehörde vor Baubeginn vorzulegen.
13. Die Ausführung des Baues ist in statischer, konstruktiver und technologischer Hinsicht von einem hiezu befugten Sachverständigen überwachen zu lassen. Der Name dieses Sachverständigen ist der Baubehörde spätestens mit der Meldung des Baubeginnes schriftlich bekannt zu geben.
14. Der Bauführer oder befugte Sachverständige (Statiker) hat sämtliche vom Bauvorhaben betroffenen oder zusätzlich belasteten tragenden Bau- und Gebäudeteile auf eigenem oder Nachbargrund auf ihre Tragfähigkeit und ihren Bauzustand zu untersuchen und diese soweit erforderlich zu unterfangen, zu verstärken oder durch entsprechend dimensionierte Bauteile zu ersetzen. Sofern durch das Bauvorhaben Auswirkungen auf fremde Gebäude oder Gebäudeteile möglich sind, hat der Bauherr im Einvernehmen mit dem jeweiligen Eigentümer eine geeignete Beweissicherung zu veranlassen.
15. Nach Fertigstellung des Bauvorhabens ist der Baubehörde ein statischer Schlussbericht vorzulegen.
16. Das Bauwerk ist mit einem den Bodenverhältnissen angepasstem Erdungssystem auszustatten.
17. Das Bauwerk ist mit einer dauernd wirksamen Blitzschutzanlage auszustatten. Die Blitzschutzanlage ist von einem hiezu konzessionierten Unternehmen gemäß ÖVE /ÖNORM E

8049-1 bzw. ÖVE/Ö-Norm EN 62305 Teil 1 bis 4 herzustellen und alle **10 Jahre** auf ihre Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen.

18. Die Elektroinstallationen müssen den hierfür geltenden Rechtsvorschriften entsprechen. Sonderbestimmungen für feuchte, feuergefährdete sowie erdschlussgefährdete Räumlichkeiten sind dabei zu beachten.
19. Gasanlagen müssen entsprechend den Bestimmungen der Oö. Gassicherheitsverordnung 2006 idgF errichtet und betrieben werden. Das Ergebnis der Abnahme einer neu errichteten oder wesentlich geänderten Heizungsanlage oder sonstigen Gasanlage, ist vor ihrer erstmaligen Inbetriebnahme in einem Abnahmebefund festzuhalten. Abnahmeprüfungen von erdgasversorgten Heizungsanlagen dürfen ausschließlich durch jene Erdgasunternehmen erfolgen, an deren Verteilernetz die Heizungsanlage angeschlossen ist.
20. Heizungsanlagen für feste und flüssige Brennstoffe sowie deren Lagerung, sind gemäß den Bestimmungen der Oö. Heizungsanlagen- und Brennstoffverordnung 2005 idgF und nach dem Stand der Technik zu errichten, zu erhalten und zu betreiben. Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von Lagerstätten von mehr als 20 l brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I, von mehr als 100 l brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse II, von mehr als 1.000 l brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse III, sind der Behörde vor ihrer Ausführung anzuzeigen. Für Flüssigkeitsmengen ab 5.000 l ist beim GB IV, Bezirksverwaltungsbehörde der Stadt Steyr, eine wasserrechtliche Bewilligung zu erwirken.
21. Gemäß § 25 Oö. LuftREnTG 2002 sind Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung bis zu 15 kW alle 3 Jahre, von mehr als 15 kW und weniger als 50 kW alle 2 Jahre und ab 50 kW jährlich auf die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften gemäß § 18 Oö. LuftREnTG wiederkehrend überprüfen zu lassen. Das Ergebnis der Überprüfung ist in einem Prüfbericht festzuhalten, der von der über die Feuerungsanlage verfügungsberechtigten Person bis zur jeweils nächsten wiederkehrenden Überprüfung aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen ist. Fänge sind vor ihrer erstmaligen Inbetriebnahme vom Rauchfangekehrer oder von der Rauchfangekehrerin auf Brandsicherheit und Dichtheit zu überprüfen; dies gilt auch für die erstmalige Inbetriebnahme nach der Durchführung einer wesentlichen Änderung eines Fanges und nach dem Anschluss einer neu errichteten oder wesentlich geänderten Feuerungsanlage.
22. Für die Herstellung der straßenseitigen Einfriedung ist beim Magistrat der Stadt Steyr, Fachabteilung Hoch- und Tiefbau, gesondert eine Zustimmung nach dem Oö. Straßengesetz idgF zu erwirken.
23. Der Bauherr hat die Beendigung der Bauausführung bei der Baubehörde gemäß § 43 Oö. Bauordnung 1994 idgF schriftlich anzuzeigen. Mit der Anzeige sind folgende Befunde/Atteste der Baubehörde vorzulegen:
 - a) Eine Bestätigung des Bauführers über die ordnungsgemäße, barrierefreie und fachtechnisch einwandfreie Ausführung des Bauvorhabens/Bauabschnittes.
 - b) Ein Prüfbefund der ordnungsgemäß ausgeführten Elektroinstallation.
 - c) Ein Prüfbefund über die Funktionsfähigkeit der Blitzschutzanlage.
 - d) Ein Dichtheitsprüfbefund über die Hauskanalanlage.

Das Objekt darf erst nach Ablauf von 8 Wochen ab Anbringung der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Baufertigstellungsanzeige benützt werden, falls nicht zwischenzeitig seitens der Baubehörde eine Benützungsbewilligung erteilt oder die Benützung der Anlage bescheidmäßig untersagt wird.

24. Die einschlägigen Bestimmungen der Oö. Bauordnung 1994, des Oö. Bautechnikgesetzes 2013, der Oö. Bautechnikverordnung 2013, des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001, des

Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetzes 1994, des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes sowie die Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes 1994, sind zu beachten.

25. Das Objekt ist über Anschluss an das städtische Wasserleitungsnetz mit Trinkwasser zu versorgen. Für den Anschluss an das städtische Wasserleitungsnetz ist gesondert bei den Stadtbetrieben Steyr (SBS) – Bereich Wasser, ein diesbezüglicher Antrag einzubringen.
26. Gemäß § 12 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 idgF ist der Bau an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage anzuschließen und sind die von diesem Bau und den dazugehörigen Grundflächen anfallenden Abwässer in diese einzuleiten.
27. Für die Errichtung der Hauskanalanlage und den Anschluss des Hauskanals an das öffentliche Kanalnetz ist beim Magistrat der Stadt Steyr gesondert eine Bauanzeige gemäß § 25 Oö. Bauordnung 1994 idgF einzubringen.
28. Der Fußboden in der Garage ist öl- und flüssigkeitsdicht und so auszuführen, dass in der Garage austretende Flüssigkeiten weder in den Untergrund noch ins Freie gelangen können.
29. Bei der Ausführung des Bauvorhabens dürfen Grundflächen der Stadt Steyr, sei es öffentliches Gut oder Privateigentum der Stadt, auch mit nicht bewilligungspflichtigen Bauteilen nicht bebaut oder überbaut werden, wie beispielsweise Keller- oder Lichtschächte, Erker, Zierglieder, Reklameanlagen oder ähnliches. Überbauungen derartiger Grundflächen im Eigentum der Stadt dürfen nur gegen vorherigen schriftlichen Abschluss eines Gestattungs- oder Servitutsvertrages erfolgen.

BEDINGUNGEN UND AUFLAGEN DER NETZ OBERÖSTERREICH GMBH

Elektrizitätsleitungsanlagen:

1. Die Vorschriften gemäß ÖVE/ÖNORM E 8120 und ÖVE/ÖNORM EN 50110 sind einzuhalten.
2. Bäume und Sträucher dürfen nicht auf den Kabeltrassen gepflanzt werden.
3. Vor Beginn der Grabarbeiten ist bzgl. der Bekanntgabe der Kabellagen das Einvernehmen mit der Netz Oberösterreich GmbH, Netzservice Steyr, Telefon: 05 9070-19170 herzustellen.
4. Die Instandhaltung der Leitungen (z.B. Mastwechsel, Ausschneidearbeiten, etc.) muss jederzeit möglich sein.
5. Unterhalb und seitlich der Freileitung ist bei Pflanzung von Bäumen und Sträuchern ein astfreier Schutzraum von mindestens 1 m einzuhalten.
6. Sollte eine Abänderung der bestehenden Niederspannungsanlagen (Kabel, Kabelverteilerschrank, Freileitungen, Dachständer,...) erforderlich sein, ist rechtzeitig vor Baubeginn (mind. 4 Wochen vorher) mit dem Netzservice das Einvernehmen herzustellen.
7. Diese Abänderung wird entsprechen den jeweils gültigen „Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der Netz Oberösterreich GmbH“ (AVB-Strom) durchgeführt.

Hinweis:

Da das genannte Ortsnetz ständig unter Spannung steht, wird besonders auf die bestehende Gefahr bei allen Arbeiten im Bereich der Kabel und Freileitungen hingewiesen. **Bei Berührung der Leiterseile oder beschädigter Erdkabel besteht akute Lebens- und Unfallgefahr.**

III. Kenntnisnahme Kanalanschluss:

Gemäß § 25 a Oö. Bauordnung 1994 idgF, wird die Errichtung der Hauskanalanlage entsprechend den vorliegenden Einreichunterlagen vom 02.11.2021, sowie der Anschluss an das öffentliche

Kanalnetz des Grundstücks Nr. 109 und .105/2, EZ 345, KG Christkindl, bei Einhaltung der nachstehenden Bedingungen und Auflagen zur Kenntnis genommen und festgestellt, dass Untersagungsgründe nicht gegeben sind:

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN ZUR HERSTELLUNG DES HAUSKANALS

1. Vor Beginn der Aufgrabungsarbeiten im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen, deren Erhaltung der Stadt Steyr zukommt und die keine Bundesstraßen sind, ist um die privatrechtliche Aufgrabungsbewilligung beim Bauamt der Stadt Steyr, Fachabteilung für Hoch- und Tiefbau, zu ersuchen sowie gleichzeitig beim Magistrat Steyr als Bezirksverwaltungsbehörde nach § 90 der Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.d.g.F. um die Bewilligung der Vornahme von Arbeiten auf oder neben der Straße einzureichen.
2. Sämtliche Erd- und Kanalisierungsarbeiten sind einem hierzu befugten Unternehmen zu übertragen und von diesem auszuführen zu lassen. Bei Ausführung der Bauarbeiten sind die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales über Vorschriften zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer bei Ausführung von Bauarbeiten (Bauarbeiterschutzverordnung – BauV) einzuhalten.
3. Bei Ausführung der Bauarbeiten sind die die Bestimmungen der einschlägigen Ö-Normen einzuhalten, insbesondere: B 2205 Erd- und Felsarbeiten, B 2501 Hauskanalanlagen, B 2503 Straßenkanäle, B 5037 Bauteile aus Steinzeug - Abmessungen und Gütebestimmungen, B 5038 Bauteile aus Steinzeug - Prüfbestimmungen, B 5062 Asbestzement-Kanalrohre, B 5070 Betonrohre, B 5184 Kanalrohre aus PVC-hart.

Besonders zu beachten ist:

1. Die Kanalisierungsarbeiten sind entsprechend dem behördlich genehmigten Einreichplan auszuführen. Abweichungen vom Einreichplan dürfen ohne vorherige Genehmigung durch die Baubehörde nicht vorgenommen werden.
2. Die lichte Weite der Rohrkanäle, die Abortabgänge oder sonstige grobe Verunreinigungen abführen, hat mind. \varnothing 150 mm zu betragen. Das Gefälle darf 2 % nicht unterschreiten. Geringeres Gefälle ist nur dann zulässig, wenn die örtlichen Verhältnisse eine bessere Lösung ausschließen und eine häufige Spülung gewährleistet ist. Müssen größere Höhenunterschiede überwunden werden, so sind Absturzbauwerke vorzusehen.
3. Die Rohrkanäle sind tunlichst in gerader Richtung zu führen. Richtungsänderungen dürfen **nur in Putzschächten** vorgenommen werden.
4. Die Errichtung etwaiger Kontrollschächte hat entsprechend des einschlägigen ÖNORMEN zu erfolgen.
5. Der Querschnitt eines Rohrkanales darf in der Richtung des Gefälles nicht verringert werden.
6. Betonrohre können für die Ableitung von Niederschlagswässern und unverschmutzten Wässern verwendet werden. Im Inneren der Gebäude oder bei Rückstaugefahr ist die Verwendung von Betonrohren unzulässig. Schmutzwasserführende Leitungen dürfen nur aus Werkstoffen bestehen, die gegen chemische und physikalische Einwirkungen von innen und außen genügend widerstandsfähig sind und die Herstellung wasserdichter Rohrleitungen ermöglichen.
7. Sämtliche Schachtabdeckungen müssen, entsprechend ihrer Verwendung, die erforderliche Tragfähigkeit aufweisen und hiebei sind die einschlägigen Ö - Normen zu beachten.
8. Rohranschlüsse durch Anbohrung oder Durchschlagen der Rohrwand sind verboten.

9. Abwasserleitungen dürfen nicht durch Aufenthaltsräume, Räume in denen Lebensmittel verarbeitet oder gelagert werden sowie durch Räume für welche besondere sanitätspolizeiliche Vorschriften gelten, geführt werden.
10. Abluft- und Abgasleitungen dürfen in Kanalanlagen nicht eingemündet werden. Ebenso ist das Einbringen von Müll und sonstigen harten Stoffen auch in zerkleinerter Form und von größeren Küchenabfällen verboten.
11. Spezielle Geräte und Einrichtungen sowie Ab- und Überläufe, die keinen derart ausreichenden Zulauf haben, dass die Erneuerung des Wassers in einem Geruchsverschluss dauernd gewährleistet ist, dürfen nicht unmittelbar an die Falleitung angeschlossen werden, sondern müssen über einen Ablauf sichtbar ausmünden. Die Geruchsverschlüsse dürfen nicht leergesaugt werden.
12. Falleitungen sind ohne Querschnittverringerung mit ihrer größten Lichtweite als Entlüftungsleitung bis über Dach hochzuführen. Durch die Entlüftung darf keine Geruchbelästigung eintreten. Die Einmündung eines Entlüftungsrohres in einen Abgas- bzw. Rauchfang oder Entlüftungsschlauch ist unzulässig.
13. Die Straßendecke ist in den früheren Zustand zu versetzen und der Bauführer haftet drei Jahre nach der Wiederverfüllung des Rohrgrabens für die Haltbarkeit der Straßendecke (entsprechend Pkt. 7 der Bewilligung der Straßenverwaltung).
14. Sollte sich die Umlegung der Anschlussleitungen durch öffentliche Interessen als notwendig erweisen, ist der Besitzer dieses Anschlusskanales verpflichtet, die Umlegung auf seine Kosten vornehmen zu lassen.
15. Der Anschluss an den Anschlusskanal/Hauskontrollschacht bzw. an den öffentlichen Kanal hat so zu erfolgen, dass sich die Sohle des einmündenden Rohres max. 60 cm über der Schachtsohle befindet. Bei einem Anschluss über 60 cm der Schachtsohle ist eine Schmutzwasserabsturzpfeife zu errichten. Bei den Anschlussarbeiten ist darauf zu achten, dass kein Abbruchmaterial in den öffentlichen Kanal kommt.
16. Der Hauskanal sowie die Schächte und Kanaleinbindungen sind wasserdicht auszuführen. Nach Fertigstellung sind Druckproben mit Dichtheitsprotokollen entsprechend den einschlägigen ÖNORMEN über den Hauskanal und die neu errichteten Schächte zu erbringen.
17. Vor allfälligem Rückstau aus dem öffentlichen Kanal in das angeschlossene Objekt hat sich der Hauseigentümer selbst zu schützen. Erforderlichenfalls sind Rückstauverschlüsse einzubauen.
18. In den öffentlichen Kanal dürfen lediglich häusliche Abwässer eingeleitet werden.
19. Sollte derzeit eine Abwasserbeseitigungsanlage wie Senkgrube, Sickergrube und dergleichen bestehen, ist diese technisch und hygienisch in einwandfreier Weise aufzulassen.
20. **Über den Beginn und die Fertigstellung der Kanalanschlussarbeiten ist jedenfalls das Einvernehmen mit der FA Hoch- und Tiefbau/Dienststelle Kanal, (wenn möglich per E-Mail unter „kanalanfragen@steyr.gv.at“) herzustellen.**
21. Vor Einleitung von Abwässern in die öffentliche Kanalisation ist rechtzeitig um die Indirekteinleiterbewilligung gemäß § 32b, Wasserrechtsgesetz 1959 idGF für häusliche Abwässer bei der Stadt Steyr anzusuchen. Die Unterlagen finden Sie unter **Indirekteinleiter** (Antrag auf Indirekteinleitung, Geschäftsbedingungen für Indirekteinleiter) auf der Homepage des Reinhaltungsverband Steyr und Umgebung.

IV. Kosten:

Gemäß § 77 AVG 1991 iVm der Oö. GVV 2012 und der Oö. LKommGebV 2013 idgF sind die nachstehenden Gebühren mittels beiliegenden Erlagscheines, binnen 2 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides, zur Einzahlung zu bringen:

Lt. TP 8 - an Verwaltungsabgabe für die Baubewilligung	EURO	209,30
Lt. TP 11 - an Verwaltungsabgabe für die Abbruchbewilligung	EURO	35,80
Kommissionsgebühr für 4 angefangene halbe Stunden, 3 Amtorgane	EURO	244,80

B e g r ü n d u n g

Zu Spruchabschnitt I, II und III

Der Bescheid war auf Grund des Vorprüfungsergebnisses der Fachabteilungen für Bauangelegenheiten sowie auf Grund des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung zu erlassen. Der Bescheid gründet sich auf die zitierten Gesetzesstellen und das anlässlich der mündlichen Verhandlung erstellte Gutachten des beigezogenen bautechnischen Amtssachverständigen sowie auf die vom Konsenswerber eingereichten Unterlagen.

Zugrunde gelegt wurde weiters die Erwägung, dass bei Einhaltung der im Spruch des Bescheides angeführten Bedingungen und Auflagen, weder öffentliche noch private Rechte, soweit sie nach den Bestimmungen der Oö. Bauordnung 1994 und den einschlägigen Nebengesetzen maßgeblich sind, nachteilig berührt oder verletzt werden.

Die Kostenvorschreibung gründet sich auf die zitierten Gesetzesstellen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu Spruchabschnitt IV:

Die Kostenvorschreibung gründet sich auf die bezogenen Gesetzesstellen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid, binnen **4 Wochen** nach Zustellung, beim Magistrat der Stadt Steyr, Fachabteilung für Zentralverwaltung, 4400 Steyr, Stadtplatz 27, schriftlich, per Fax (Telefaxnummer: 07252/575-385) oder per E-Mail (office@steyr.gv.at) in einem zu Microsoft Office Produkten kompatiblen Format (vorzugsweise als Word oder PDF-Dokument) **Beschwerde** an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Die Beschwerde hat

- den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet (insbesondere unter Angabe von Geschäftszeichen und Datum),
- den Magistrat als belangte Behörde zu nennen,
- die Gründe anzuführen, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,

- ein Begehren (zB Aufhebung oder Abänderung des angefochtenen Bescheides) sowie
- Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe gem. § 8a VwGVG stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Hinweis:

Eingaben samt Beilagen an das Landesverwaltungsgericht (Beschwerden, Anträge auf Wiedereinsetzung, auf Wiederaufnahme oder gesonderte Anträge auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung, Vorlageanträge) sind gebührenpflichtig (BuLVwG-EGebV, BGBl II 387/2014). Die Gebührenschild entsteht zum Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe. Die Gebühr (**Beschwerden** samt Beilagen: EUR 30,00, **Vorlageanträge**: EUR 15,00) ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Beschwerdeverfahren unter Angabe der Geschäftszahl des Bescheides) auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW). Ein Beleg über die Entrichtung der Gebühr ist der Eingabe anzuschließen.

Falls Sie die Beschwerde per Fax einbringen, so kann die Behörde eine Bestätigung mit Ihrer eigenhändigen Originalunterschrift verlangen, wenn sie Zweifel an der Person des Beschwerdeführers hat.

Hinweis: An Stempelgebühren gemäß § 14 Gebührengesetz 1957 idgF sind mittels beiliegenden Erlagscheins EURO 530,80 umgehend zur Einzahlung zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Magistrat Steyr:
Im Auftrag:

Mag. Tamara Schedlberger, BSc

Ergeht an:

1. ✓ Himmlitzer Au Immobilien GmbH, 2000 Stockerau, Rathausplatz 12;
als Konsenswerberin und Grundeigentümerin mit RSb
Beilagen: 1 Erlagschein, 3 Informationsblätter für den Abbruch
2. Bezirksgericht Steyr, 4400 Steyr, Spitalskystraße 1; mit RSb
mit dem Ersuchen um Ersichtlichmachung der Verpflichtung zur Errichtung und Erhaltung von
47 KFZ-Stellplatz/plätzen und **43 Fahrradstellplatz/plätzen** sowie **570 m² Kinderspielplatz**
gemäß § 52 Oö. Bauordnung 1994, ob der **EZ 345, KG Christkindl**
3. Lengauer Schneider Pühringer Architekten ZT GmbH, 4212 Neumarkt i.M., Bindergasse 5a;
als Planverfasserin
4. Herrn Kurt Haidenthaler - als Rauchfangkehrermeister - per E-Mail
5. Netz Oberösterreich GmbH - per E-Mail
6. SBS - per E-Mail
7. GB I - FA Liegenschaftsverwaltung - als Verwalter des öffentl. Gutes - per E-Mail
8. GB III - FA Vermessung - per E-Mail
9. GB II - FA Steuerangelegenheiten - per E-Mail
10. GB IV - Dienststelle Feuerpolizei und Bodenrecht - per E-Mail
11. GB I - Dienststelle Feuerwehr - per E-Mail
12. GB IV - Gebäude-, Wohnungs- und Adressregister - per E-Mail
13. SBS - FA für Umweltschutz und Abfallwirtschaft - per E-Mail

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.steyr.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.steyr.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an den Magistrat der Stadt Steyr, Amtsgebäude Reithoffer / Bau-, Anlagen- und Wasserrecht, Pyrachstraße 7, 4400 Steyr, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Mengenmeldung nach dem Gebäudeabbruch

Bau-/AbbruchwerberIn (Anschrift, Tel.-Nr.)				
Adresse des Abbruchobjektes (Anschrift)				
Katastral-Gemeinde		Grundstücksnummer		
Objektbeschreibung	Alter bzw. Baujahr:	Außenmaße (Länge x Breite x Höhe)		
Bisherige Nutzung	<input type="checkbox"/> Wohnhaus <input type="checkbox"/> Landwirtschaft <input type="checkbox"/> Betriebliche Nutzung			
Abbruch- oder Baubescheid (Aktenzahl)		Zeitpunkt des Abbruchs (Monat/Jahr)		
Abfallart	Schlüsselnummer	Menge in m ³	Gewicht in to	Übernehmer (Sammler/Behandler, Adresse) oder bei Eigenverwertung (Ort der Wiederverwendung)
Asphaltaufbruch/Bitumen (2,2 to / m ³)	54912			
Natursteine, Lehm und Lehmziegel ohne Mörtelreste (1,6 to / m ³)	31411-33			
mineralischer Bauschutt (1,5 to / m ³) z.B. Ziegel mit Mörtel und Putzen vermischt	31409			
Betonabbruch (2,2 to / m ³)	31427			
Kaminmauerwerk (1,4 to / m ³)	31414			
Bau- und Abbruchholz (0,4 to / m ³) behandelt, lackiert, verunreinigt	17202			
Bau- und Abbruchholz (0,4 to / m ³) Unbehandelt, nicht verunreinigt, nicht kontaminiert	17202-02			
Asbestzement (530kg / m ³) insb. Eternit Dach- u. Fassadenplatten, Rohre	31412			
Sonstiges				

Die bei der Abfallart angeführten Umrechnungsfaktoren sind Durchschnittswerte! Die tatsächlichen Werte können davon deutlich abweichen. Diese Faktoren werden aber für eine einheitliche Berechnung empfohlen.

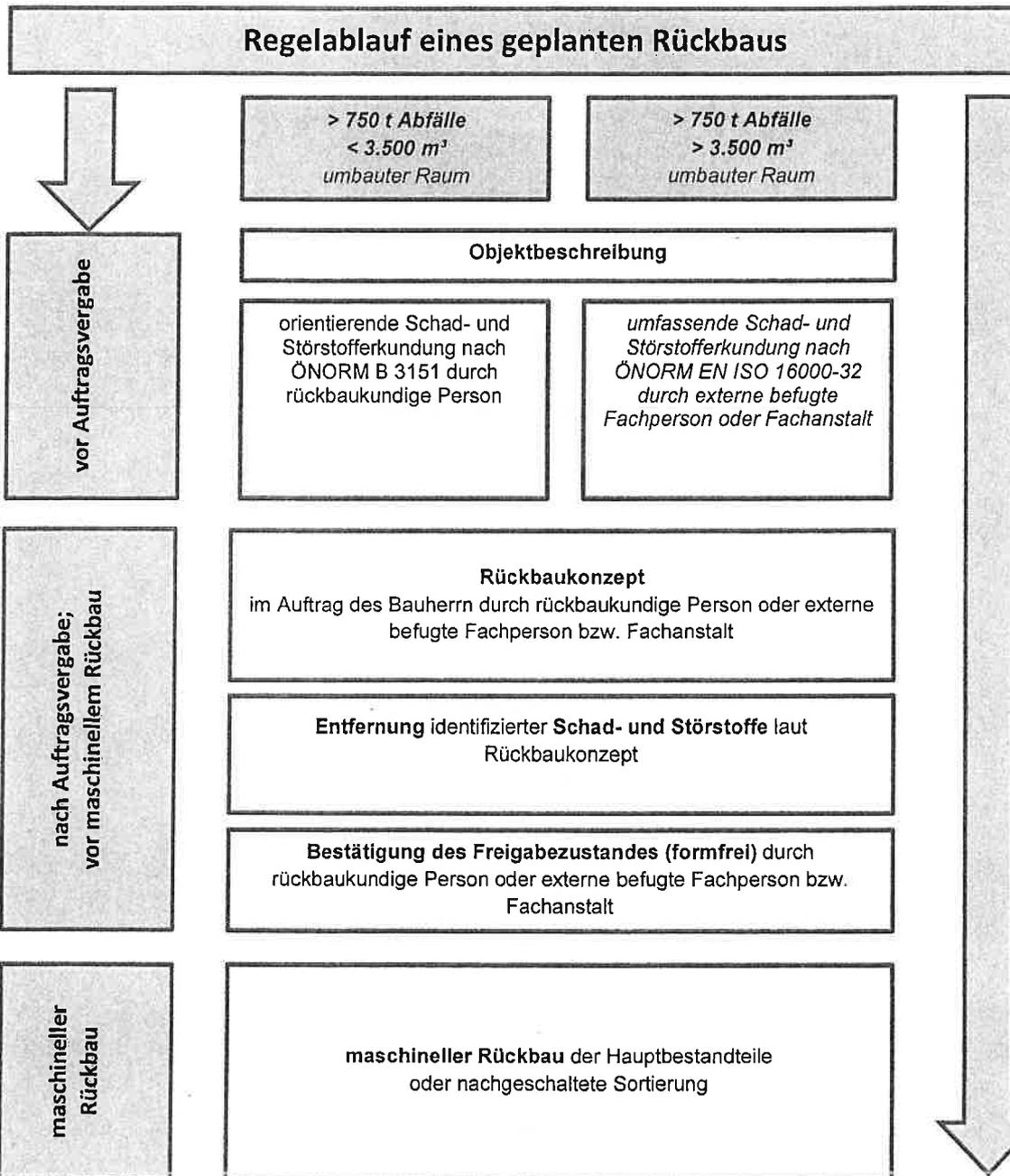
Ich/Wir bestätige/n hiermit die Richtigkeit und Vollständigkeit der Mengenmeldung Gebäudeabbruch

Datum

Unterschrift
BauwerberIn

Zu übermitteln an:

Stadtbetriebe Steyr GmbH, Ennserstraße 10, 4400 Steyr



**Sehr geehrte Bauwerberin!
Sehr geehrter Bauwerber!**

Meldeverpflichtung Baurestmassen

Die Stadt Steyr ist nach § 21 Abs. 1 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009) verpflichtet im Wege der Stadtbetriebe Steyr GmbH alle Abbruchvorhaben an das Amt der Oö. Landesregierung zu melden. Dies gilt für alle Vorhaben, die nach oö. baurechtlichen Bestimmungen einer Anzeige- oder Bewilligungspflicht unterliegen.

Für Sie bedeutet dies, dass Sie nach § 21 Abs. 2 Oö. AWG 2009 diese **Mengen an Abbruchmaterial und dessen Verbleib** dem Bezirksabfallverband (für Steyr die Stadtbetriebe Steyr GmbH) **unverzüglich nach Beendigung des Abbruchvorhabens zu melden** haben. Die Oö. Landesregierung und der Oö. Landtag verfolgen damit das Ziel, die illegale Verwendung oder Ablagerung von Abbruchmaterial zu verhindern.

Um Ihnen ihre Meldepflicht zu erleichtern, haben die Bezirksabfallverbände in Zusammenarbeit mit der Oö. Landesregierung das, in der Beilage befindliche Formular erstellt. Sie können dieses Formular auch bequem am PC ausfüllen. Sie finden das PDF Formular auf <http://www.stadtbetriebe.at/bauschutt>.

Es ist uns auch ein Anliegen, Sie über die bundesgesetzlichen Verpflichtungen nach der Recycling-Baustoffverordnung (BGBl. II Nr. 181/2015 in der Fassung des BGBl. II Nr. 290/2016) zu informieren. In der Anlage befindet sich eine Schemaskizze, die Ihnen einen groben Überblick über die wesentlichen Vorgaben und Notwendigkeiten für AbbruchwerberInnen verschaffen soll.

Bitte beachten Sie diese Vorgaben der Gesetze, da die Nichteinhaltung empfindliche Strafen bzw. darüber hinaus zusätzliche Kosten verursachen kann.

Falls Sie noch weitere Fragen haben stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:
Ing. Roland Raab. 07252/899-221 oder roland.raab@stadtbetriebe.at

Ihre

Stadtbetriebe Steyr GmbH

